



Num. XII.

Verordnung wegen der Töpschen-Spieler, von 1749.

Nachdem die Anzeige geschehen, gestalten die Spieler mit denen Töpschen hier im Lande, und sonderlich auf denen Märkten sich häufig einfanden, und dann vor gut befunden worden, daß dergleichen Töpschen-Spieler, weilen sie die Unterthanen um das Geld bringen, auch darunter allerhand lieberlich Gesindel sich gemeinlich zu verstecken pfeget, von nun an auf denen Märkten nicht weiter geduldet werden sollen: so wird Drosen und Beamten solches hiermit des Endes bekant gemacht, um sich darnach zu richten, und durch die Unterbediente auf dergleichen Leute, besonders an Markttagen, fleißig vigiliren zu lassen. Signatum Detmold den 28 Julii 1749.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.



Num.